

BESCHLUSSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 120/2025/1/1

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Antrag nach § 24 GO NRW vom 09.05.2025: Einführung eines kommunalen Mehrweggebots bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund		
Datum 04.12.25	Geschäftszeichen 121/ple	Beigef. Anlagen im Einzelnen (mit Seitenzahl) Anlage 1 Antrag Mehrweggebot geschw
Federführender Fachbereich: Fachbereich 120 - Amt des Bürgermeisters		Beteiligte Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Rat der Stadt Schwelm	29.01.2026	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Sachverhalt:

Der anliegende Antrag (Anlage 1) wird gemäß des Beschlusses des Rates vom 05.06.2025 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Es wird inhaltlich auf den anliegenden Antrag verwiesen.

Der Hauptausschuss ist als zuständiges Gremium für Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in dieser Sache entscheidungsbefugt.

Die Verwaltung schlägt vor, auf Freiwilligkeit und Bereitschaft der veranstaltenden Personen und Organisationen zu setzen und kein Mehrweggebot auf öffentlichem Grund zu beschließen. Gründe sind mangelnde personelle Kapazitäten bei der Ordnungsbehörde und die Benachteiligung der Organisationen, die nicht über private Flächen zur Durchführung von Veranstaltungen verfügen.

Die Verwaltung behält sich im Einzelfall vor, bei professionellen Veranstaltern ein Mehrweggebot zu fordern.

Der Haupt- und Finanzausschuss vom 20.11.2025 hat den Antrag mehrheitlich abgelehnt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine bei Ablehnung

Auswirkungen auf das Klima:

- ☐ neutrale Auswirkungen
- ☐ positive Auswirkungen
- ☒ negative Auswirkungen bei Ablehnung

Begründung:

Die Verwendung von Einwegprodukten hat u.a. wegen der Verbreitung von Plastikmüll in der Natur und/oder der gesteigerten Müllentsorgung negative Auswirkung auf die Umwelt.

Der Bürgermeister
gez. Langhard